

# RS Vwgh 2003/2/18 2001/01/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2003

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

SPG 1991 §65 Abs1 idF 2000/I/085;

## Rechtssatz

Im Rahmen ihrer rechtlichen Schlussfolgerung beschränkte sich die belangte Behörde auf die allgemeine Ausführung, in Anbetracht von Art, Menge und Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen strafbaren Handlungen bestehet noch immer eine beträchtliche Gefahr, dass dieser weitere gefährliche Angriffe begehen werde. In ihrer weiteren Schlussfolgerung, der seit der letzten Verurteilung vergangene Zeitraum von sechs Jahren sei jedenfalls zu kurz, um die Gefahr der Begehung weiterer gefährlicher Angriffe auszuschließen, verkennt die belangte Behörde ebenfalls die Rechtslage, weil § 65 Abs. 1 SPG 1991 nicht die mangelnde Ausschließbarkeit der Gefahr der Begehung weiterer gefährlicher Angriffe genügen lässt, sondern eine konkrete fallbezogene Prognose erfordert, dass die Gefahr weiterer gefährlicher Angriffe besteht, zu deren Vorbeugung wiederum die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 65 Abs. 1 SPG 1991 erforderlich scheint (vgl. E 17.9.2002, Zi.2002/01/0320, sowie E 11.12.2001, Zi.2001/01/0289, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001010098.X04

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)